

Finanzamt, 48563 Steinfurt

DV 10 0,90 Deutsche Post 



\*126\*00018093\*17\*  
Herrn Uwe Warda  
Frau Kathrin Vogler  
Rheiner Str. 103  
48282 Emsdetten

## Bescheid

für 2011 über  
Einkommensteuer und  
Solidaritätszuschlag

### Festsetzung

Art der Festsetzung  
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Die in diesem Bescheid enthaltene Anrechnungsverfügung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 120 Abs. 2 Nr. 3 AO.

### Festsetzung

	Einkommensteuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden Abzug vom Lohn des Ehemanns Kapitalertragsteuer verbleibende Beträge	21.963,00 -7.256,00 -193,00 14.514,00	1.086,52 -399,01 -10,56 676,95	15.190,95
<b>Abrechnung in €</b> nach dem Stand vom 10.10.12 abzurechnen sind bereits gezahlt demnach zuviel gezahlt	14.514,00 21.832,00 7.318,00	676,95 1.060,00 383,05	15.190,95 22.892,00 7.701,05

Über eine etwaige Verrechnung des Restguthabens mit Gegenansprüchen erhalten Sie eine besondere Mitteilung.  
Der darüber hinausgehende Betrag wird erstattet auf das Konto Nr. [REDACTED] bei Postbank Dortmund, sofern er mindestens 1,- € beträgt.

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:  
BBk Dortmund

BLZ: 44000000  
Kontonr.: 40301500

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.finanzamt.nrw.de](http://www.finanzamt.nrw.de)

Auslandszahlungen: BBk Dortmund  
IBAN DE7144000000040301500, BIC MARKDEF1440

>>> WinGF <<< \*42.834\*

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

	Ehemann €	Ehefrau €	Insgesamt €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn . . . . .	29.854		
ab			
Werbungskosten			
Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte . . . . .	-1.799		
Beiträge zu Berufsverbänden . . . . .	-156		
Übrige Werbungskosten . . . . .	-149		
erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten . . . . .	-400		
Einkünfte . . . . .	27.350		
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung . . . . .	-225	-225	
sonstige Einkünfte			
Einkünfte als Abgeordnete(r) . . . . .		91.763	
Einkünfte . . . . .		91.763	
Summe der Einkünfte . . . . .	27.125	91.538	
Gesamtbetrag der Einkünfte . . . . .	27.125	91.538	118.663
Sonderausgaben			
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen . . . . .		5.942	
davon 72 % . . . . .		4.279	
abzüglich Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung verbleiben . . . . .		-2.971	
Beiträge zur Krankenversicherung		1.308	1.308
- Ehemann . . . . .	2.449		
- Ehefrau . . . . .	6.622		
Summe Krankenversicherungsbeiträge . . . . .	9.071	9.071	
ab Kürzungsbetrag nach §10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a S. 4 EStG. . . . .		-97	
verbleiben . . . . .		8.974	
Beiträge zur Pflegeversicherung			
- Ehemann . . . . .	292		
- Ehefrau . . . . .	870		
Summe Pflegeversicherungsbeiträge . . . . .	1.162	1.162	
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG. . . . .		10.136	
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse . . . . .		-3.756	
verbleiben . . . . .		6.380	6.380
Summe der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen . . . . .		7.688	-7.688
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Zuwendungen an politische Parteien . . . . .	3.300		
im Kalenderjahr 2011 geleistete Zuwendungen nach §10b Abs. 1 EStG . . . . .	4.269		
im Veranlagungszeitraum abzugsfähig . . . . .	7.569	7.569	
Summe der unbeschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben . . . . .			-7.569
außergewöhnliche Belastungen			
zumutbare Belastung			
(4 v.H. von . . . . . 118.663)	4.746		
Aufwendungen nach § 33 EStG . . . . .	9.113		
zumutbare Belastung . . . . .	-4.746		
abziehbar nach § 33 EStG . . . . .	4.367		-4.367
Einkommen . . . . .			99.039
ab			
Freibeträge für das am 1999 geborene Kind . . . . .			-7.008
zu versteuerndes Einkommen . . . . .			92.031

**Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)**

Kapitalerträge . . . . .	374	735	
abzüglich noch nicht ausgeschöpfter Sparer-Pauschbetrag . . . . .	-374	-735	
Kapitalerträge i.S.d. § 32d Abs. 1 EStG. . . . .	0	0	0
<b>Berechnung der Einkommensteuer</b>			
zu versteuern nach dem Splittingtarif . . . . .	92.031		22.524
ab			
Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g EStG . . . . .			-1.650
Ermäßigung für sozialversicherungspflichtige Beschäftigten im Privathaushalt und haushaltsnahe Dienstleistungen . . . . .		950	
Ermäßigung für Handwerkerleistungen . . . . .		169	
Summe und davon abzugsfähig . . . . .		1.119	-1.119
verbleiben . . . . .			19.755
zu versteuern nach § 32 d Abs. 1 EStG. . . . .	0		
dazu Kindergeld oder vergleichbare Leistungen . . . . .			2.208
festzusetzende Einkommensteuer . . . . .			21.963

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 3 \*\*\*\*

## Bescheid für 2011 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 17.10.2012

Übertrag:	
festzusetzende Einkommensteuer . . . . .	21.963
<b>Berechnung des Solidaritätszuschlags</b>	
zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung	
von Freibeträgen für 1 Kind(er) i.H.v. 7.008 € . . . . .	92.031
darauf entfallende Einkommensteuer, die sich unter	
Berücksichtigung der Steuerermäßigungen ergibt . . . . .	19.755
Bemessungsgrundlage . . . . .	19.755
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag . . . . .	1.086,52

**Erläuterungen**

Bei der Steuerfestsetzung wurde nachträglich der Teil des Sparer-Pauschbetrags berücksichtigt, den Sie bei den kontoführenden Instituten nicht in Anspruch genommen haben. Sie können das Besteuerungsverfahren vereinfachen, wenn Sie Ihr gesetzliches Freistellungsvolumen künftig so auf die kontoführenden Institute aufteilen, dass der Sparer-Pauschbetrag von 801 € (bei zusammenveranlagten Ehegatten 1.602 €) vollständig bzw. so weit wie möglich ausgeschöpft wird. Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug von sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich.

Für Zuwendungen an politische Parteien in Höhe von 12.240 € wurde die Steuerermäßigung nach § 34g Nr. 1 EStG und der Sonderausgabenabzug nach § 10b EStG gewährt. Die Zuwendungen an politische Parteien wurden mit 3.300 € (Höchstbetrag) abgezogen.

Kinderbetreuungskosten können im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge nur mit 2/3 der Aufwendungen, höchstens mit 4.000 € je Kind und Kalenderjahr, berücksichtigt werden. Für 1 Kind(er) wurde ein Freibetrag für Kinder gem. § 32 Abs. 6 EStG berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden – auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltsverpflichtung nach § 1612b BGB besteht – insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 EStG). Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer sowie bei der Überprüfung der Einkommensgrenze für die Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 51a Abs. 2 EStG) wurde dagegen das Kindergeld/der Anspruch auf Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet. Der Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 120 Absatz 2 Nr. 3 AO erfolgt, um ggf. Änderungen bei der Anrechnung von (Voraus-)Zahlungen und/oder Steuerabzugsbeträgen bei Ehegatten nachvollziehen zu können (vgl. BMF-Schreiben vom 30. Januar 2012, BStBl. I S.149).

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich

- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG
- der Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben (Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005, BGBl. I S. 3682)
- der Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG
- der Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)
- der beschränkten Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten (§ 9c, § 9 Abs. 5 Satz 1 EStG)

Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten stützt sich auch auf § 165 Abs.1 Satz 2 Nr.4 AO und umfasst deshalb auch die Frage einer eventuellen einfachgesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 – III R 39/08–, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstößend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein E I N S P R U C H ist daher insoweit N I C H T E R F O R D E R L I C H.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid

durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

## weitere Informationen

## Öffnungszeiten:

Sprechzeiten allgemein  
Mo - Fr 08.30 - 12.00 h  
Mo auch 13.30 - 15.00 h  
und nach Vereinbarung

Sprechzeiten Bürgerbüro  
Mo - Fr 08.00 - 12.00 h

Mo 13.30 - 17.30 h

## Nahverkehrsanbindung:

Bus: Haltestelle Bahnhofstr. /  
Zug: 10 Minuten Fußweg vom Bahnhof (Burg-)Steinfurt /  
PKW: Behindertenparkplätze am Roggenkamp

Nebenstelle, Bahnhofstr. 33, 48565 Steinfurt

